

Die Finanzierung der Insolvenzgeldaufwendungen alleine durch die Arbeitgeber ist rechtmäßig und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden - zur Rechtmäßigkeit der Erhebung der Beiträge zur Insolvenzgeldumlage durch die Berufsgenossenschaften - zur Zulässigkeit einer mit dem Bescheid über den Beitrag zur BG-Eigenumlage verbundenen Feststellung des Beitrages zur Insolvenzgeldumlage

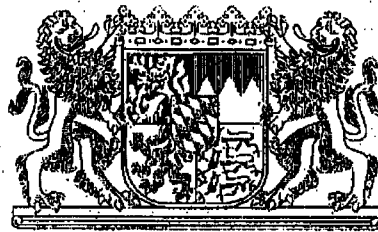
(§§ 358 ff. SGB III, § 168 Abs. 1 SGB VII)

hier:

Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 10.02.2004 - S 5 U 259/03 -

Das **Sozialgerichts Würzburg** hat mit **Urteil vom 10.02.2004 – S 5 U 259/03 –** wie folgt entschieden:

Az.: S 5 U 259/03



SOZIALGERICHT WÜRZBURG

GERICHTSBESCHEID

G e r i c h t s b e s c h e i d :

- I. Die Klage gegen den Bescheid vom 23.04.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.07.2003 wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.



Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Erhebung der Insolvenzgeldumlage durch die Beklagte.

Die Klägerin betreibt einen Renovierungsservice (Tür- und Küchenrenovierung) unter der Firma [REDACTED]. Sie ist gemäß Aufnahmebescheid der Beklagten vom 13.02.1991 seit 01.01.1991 (damals noch unter der Firma [REDACTED]) Mitglied der Beklagten.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 23.04.2003 erhob die Beklagte von der Klägerin einen Beitrag für das Haushaltsjahr 2002 in Höhe von 2.300,79 Euro.

Unter Teil I Abschnitt 8 wurde in dem Bescheid der Beitrag für den Anteil am Insolvenzgeld berechnet und in Höhe von 339,78 Euro angefordert.

Als beitragspflichtiges Bruttoentgelt wurde dabei 106850 Euro und als Beitragsfuß je 1.003,18 Euro bezeichnet.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch, den die Klägerin damit begründen ließ, dass die Insolvenzgeldumlage unzulässig sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 07.07.2003 zurück.

Mit der am 08.08.2003 beim Sozialgericht Würzburg erhobenen Klage wendet sich die Klägerin weiterhin gegen die Erhebung der Insolvenzgeldumlage durch die Beklagte.

Die Klage lässt sie u. a. damit begründen, dass die Erhebung des Insolvenzgeldes durch die Beklagte unrechtmäßig sei und die Insolvenzgeldumlage in jeweils gesonderten Bescheiden zu erfolgen habe.

Das Gericht hat die die Klägerin betreffende Beitragsakte der Beklagten beigezogen.

(* Anm. des HVBG: Nach Beklagtenmitteilung richtig vermutlich "3,18 EUR je 1.000,00 EUR")



Die Klägerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 23.04.2003 in der Fassung
des Widerspruchsbescheides vom 07.07.2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Gegenstand des Streitverfahrens war die Gerichtsakte auch im
Übrigen sowie die die Klägerin betreffende Beitragsakte der
Beklagten.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird hierauf sowie auf die
Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht beim Sozialgericht Würzburg erhobene
Klage ist zulässig.

Das Gericht hat gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne
mündliche Verhandlung nach Anhörung der Beteiligten durch Ge-
richtsbescheid entschieden, da die Streitsache keine besonderen
Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage erweist sich als unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 23.04.2003 in der Fassung des
Widerspruchsbescheides vom 07.07.2003 erweist sich als rechtmä-
sig. Eine Fehlerhaftigkeit des Beitragsbescheides ist nicht zu
erkennen. Insbesondere ist ein Verstoß gegen Normen des Verfas-
sungsrechtes oder gegen Normen des Europarechtes (Vorschriften



des EG-Vertrages - zuletzt geändert durch den Amsterdamer Vertrag vom 02.10.1997 BGBl 1998 II S. 387 bzw. BGBl 1999 II S. 416, in Kraft seit 01.05.1999 -) nicht ersichtlich.

Insolvenzgeld erhalten Arbeitnehmer, die z.B. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben (§ 183 Abs. 1 SGB III). Das Insolvenzgeld ersetzt den Nettolohn (§ 185 Abs. 1 SGB III). Träger der Versicherung ist die Bundesanstalt für Arbeit (§ 186 ff. SGB III).

Die Mittel für das Insolvenzgeld müssen von den in den §§ 358 Abs. 1, 359 SGB III genannten Unfallversicherungsträgern über Beiträge der Unternehmer aufgebracht werden (§ 360 Abs. 1 SGB III). Der eingezogene Betrag wird an die Bundesanstalt für Arbeit überwiesen (§ 358 SGB III). Soweit die Kosten auf die gewerbliche Wirtschaft entfallen, teilt die Bundesanstalt für Arbeit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) jeweils mit, wie hoch die Gesamtsumme der gezahlten Insolvenzgelder im abgelaufenen Jahr war. Der HVBG teilt diese Summe auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften auf. Verteilungsmaßstab hierbei ist das den Berufsgenossenschaften nachgewiesene Jahresarbeitsentgelt. Sowohl bei der Verteilung auf die einzelnen Berufsgenossenschaften als auch bei der Umlegung auf die Unternehmer bleiben die Arbeitsentgelte des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen die Insolvenz nicht zulässig ist und solche juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, unberücksichtigt (§ 359 Abs. 2 SGB III). Auch Unternehmen, die für Rechnungen der Insolvenzmasse geführt werden, sind nicht zur Aufbringung von Mitteln für das Insolvenzgeld heranzuziehen, weil ein bereits in der Insolvenz befindliches Unternehmen nicht erneut in die Insolvenz gehen kann (BSG BG 79, 103). Das Bundesverfassungsgericht hat auch mit Beschluss vom 13.12.1983 entschieden, dass Kirchen und ihre Organisationen, soweit sie Körperschaft-



ten, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind, von der Umlage für das Insolvenzgeld ausgenommen sind. Ihre Insolvenzunfähigkeit folgt insoweit unmittelbar aus dem Grundgesetz.

Für die Umlegung des Insolvenzgeldanteils führen die Berufsgenossenschaften aufgrund der anders gearteten Zweckbestimmung und Sachbezogenheit in der Regel eine gesonderte Umlage durch, obwohl die Satzung auch bestimmen kann, dass diese Ausgaben der Eigenumlage der Berufsgenossenschaft zuzuschlagen sind (§ 360 SGB III).

Die sachlichen Erwägungen, die den Gesetzgeber bewogen haben, das Insolvenzgeld durch eine Umlage der Arbeitgeber zu finanzieren, beruhen im Wesentlichen auf der Überlegung, dass die Arbeitnehmer wegen § 614 BGB regelmäßig vorleistungspflichtig sind und damit ein hohes Risiko eingehen, in ihrem Anspruch auf Arbeitsentgelt im Insolvenzfall auszufallen (Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts 1. A 2003 § 30 E II Nr. 19). Die Inanspruchnahme der Arbeitgeber bei der Finanzierung erscheint gerade deshalb sachgerecht, weil das Insolvenzgeld dem Ausgleich einer objektiven Verletzung der Lohnzahlungspflicht durch den Arbeitgeber dient (Spellbrink/Eicher a.a.O.). Eine Verletzung von Verfassungsnormen ist aus der Erhebung der Insolvenzgeldumlage und der (alleinigen) Inanspruchnahme der Arbeitgeber nicht ersichtlich. Dies haben sowohl das Bundessozialgericht (BSG) sowie auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits entschieden.

Mit Urteil vom 01.03.1978 (12 RK 14/77 in SozR 4100 § 186 b AFG) hat das BSG darauf hingewiesen, dass die insoweit zugrunde liegenden Vorschriften (damals noch § 186 b und § 186 c Arbeitsförderungsgesetz (AFG)) keinen Verfassungsverstoß enthalten.

Ein Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz (GG) ist nicht gegeben. Der allgemeine Gleichheitssatz nach Artikel 3 GG beinhaltet insbesondere den Grundsatz, dass gleiche Sachverhalte nicht ohne sachlichen Grund ungleich und ungleiche Sachverhalte nicht willkürlich gleich behandelt werden dürfen (BVerfG E 4, 155 in ständiger Rechtsprechung seit BVerfG E 1, 52).



Dementsprechend fordert die Rechtsprechung des BVerfG für jede Ungleichbehandlung einen sachlich einleuchtenden Grund. "Willkür" liegt dabei stets dann vor, wenn sich für die Gleich- oder Ungleichbehandlung aus dem "Differenzierungsziel" kein sachlich einleuchtender Grund herleiten läßt.

Das BSG weist in seinem Urteil vom 01.03.1978 darauf hin, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Konkursausfallgeldumlage allein von den Unternehmern zu finanzieren ist, die Arbeitskräfte beschäftigen, durch sachlich vertretbare Gründe gestützt wird. Es weist insoweit auf die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf hin, wonach zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsleistung vom Arbeitnehmer in aller Regel ohne eine Sicherheitsleistung durch den Arbeitgeber im Voraus erbracht wird und mit der Konkursausfallversicherung die fehlende Sicherung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt geschaffen wird und es insoweit angemessen erscheint, die Kosten für diese Sicherung von der Gesamtheit der Arbeitgeber tragen zu lassen. Das BSG weist insoweit auch darauf hin, dass die alleinige Belastung der Arbeitgeber durch den Gedanken der Fürsorgepflicht gestützt wird. Es weist auch darauf hin, dass die gleichmäßige Verteilung der Last auf alle Unternehmer, die Arbeitskräfte beschäftigen, nach dem Verhältnis der Lohnsummen sachgerecht und mit Artikel 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren ist, da die Lastenverteilung dem die gesamte Sozialversicherung beherrschenden Solidaritätsprinzip entspricht, gegen das verfassungrechtliche Bedenken nicht zu erheben sind.

Im Übrigen ist auch eine Ungleichbehandlung des klägerischen Unternehmens mit anderen Unternehmen in Deutschland nicht ersichtlich, da alle deutschen Unternehmen, die Versicherte (noch) beschäftigen, von den Regelungen der §§ 358 ff. SGB III erfasst werden.

Ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 liegt schon deshalb nicht vor, weil dieses Prinzip gerade den Staat verpflichtet, für einen Ausgleich sozialer Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Dies



7

S 5 U 259/03

kann regelmäßig nur durch eine Belastung der wirtschaftlich Stärkeren zu Gunsten der wirtschaftlich Schwächeren erfolgen (BSG a.a.O.).

Auch ein Verstoß gegen Artikel 14 GG ist nicht gegeben. Zum Eigentum im Sinne des Artikel 14 GG gehören allerdings alle vermögenswerten Rechte des Privatrechts, neben dem Sacheigentum im Wesentlichen die sonstigen dinglichen Rechte, ferner Immaterialgüterrechte, Forderungen, Aktien und andere Gesellschaftsrechte sowie der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als Sach- und Rechtsgesamtheit (BVerfG 13, 229; 30, 335; 45, 173). Dieser weitgefasste Eigentumsbegriff bedeutet indes nicht, dass Artikel 14 GG das Vermögen als Solches gegen die Auferlegung von Geldleistungspflichten schützt (ständige Rechtsprechung seit BVerfG E 4, 7, 17).

Das BSG a.a.O. weist insoweit darauf hin, dass selbst wenn man ausgehend von dem Begriff der Sozialbindung des Eigentums nur übliche, adäquate, zumutbare Belastungen nicht als verfassungswidrig ansieht, kein Verfassungsverstoß hier erkennbar sei. Das BSG weist insoweit darauf hin, dass der Umfang der durch Vereinbarungen der Tarifpartner oder der Vertragspartner übernommenen Belastungen zeigt, dass durch die gesetzlichen Belastungen und insbesondere die geringfügige Erhöhung durch die Konkursausfallgeld/Insolvenzgeldumlage weder die Grenze des Zumutbaren überschritten noch der Spielraum für tarifliche und einzelvertragliche Regelungen unzulässig eingeschränkt wird. Dabei wird nicht verkannt, dass jede Erhöhung von Belastungen diejenigen Betriebe, die sich ohnehin in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, in ihrer Existenz gefährden kann. Diese Randerscheinungen sind jedoch nach BSG a.a.O. nicht geeignet, die Regelung insgesamt als verfassungswidrig erscheinen zu lassen, weil es sich um normale Folgeerscheinungen der Erhebung von Steuern und Abgaben handelt. Auf Steuern und Abgaben kann aber in einem modernen Staatswesen, insbesondere in einem Staatswesen, das dem Sozialstaatsgedanken verpflichtet ist, nicht verzichtet werden. Erst wenn die Einführung zusätzlicher Belastungen dazu führt, dass Betriebe in auffällig großer Zahl in wirt-



schaftliche Schwierigkeiten geraten, ist Anlass gegeben, einen Verstoß gegen Artikel 14 GG zu erwägen. Von einer derartigen Folgeerscheinung der Insolvenzgeldumlage ist aber nichts ersichtlich.

Das BSG hat in einer weiteren Entscheidung vom 21.10.1999 zudem darauf hingewiesen, dass auch nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG, wonach öffentlich-rechtliche Abgaben die Eigentums-garantie erst berühren, wenn sie konfiskatorischen Charakter annehmen, ein Verstoß der Vorschriften bezüglich der Erhebung der Insolvenzgeldumlage gegen Artikel 14 GG nicht ersichtlich ist.

Auch im vorliegenden Fall kann bei einer Umlage von 339,78 Euro bei einem beitragspflichtigen Bruttoentgelt von 106850 Euro von einem konfiskatorischen Charakter keine Rede sein.

Insoweit ist auch ein Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 GG nicht ersichtlich. Die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Klägerin wird im Rahmen des Artikel 2 Abs. 1 GG geschützt. Verfassungsrechtlich gewährleistet ist sie nur, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, zu der jedes nach der Verfassung zu Stande gekommene Gesetz gehört, oder das Sittengesetz verstößt. Fragen der Verhältnismäßigkeit öffentlicher Abgaben wie der Insolvenzgeldumlage unterliegen auch auf dieser Grundlage verfassungsrechtlicher Prüfung (BVerfG E 75, 108, 155 ff.). Insoweit gilt jedoch, was das BVerfG bereits zum Verhältnis der Konkursausfallgeldumlage und Lohnsumme im Rahmen des Artikel 14 GG gesagt hat (BVerfG SozR 4100 § 186 b Nr. 2). Bei dem festgestellten Bruttoentgelt von von 106850 Euro ist die Umlageforderung von 339,78 Euro nicht unverhältnismäßig. Der Verzicht auf Ausführungen zu Artikel 2 Abs. 1 GG im vorliegenden Zusammenhang ist als beredtes Schweigen zu deuten (BSG vom 21.10.1999 SozR 3 - 4100 § 186 b AFG).

Eine Rechtswidrigkeit des Bescheides ergibt sich auch nicht daraus, dass die Insolvenzgeldumlage nicht gesondert festgesetzt wurde.



- 9 -

S 5 U 259/03

Die Festsetzung des Insolvenzgeldumlage in einem gesonderten Bescheid ist nicht erforderlich. Insbesondere ist hierfür keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Im Übrigen wird voll umfänglich auf die Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 Sozialgerichts-gesetz (SGG) i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO.